



An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement
Davidstrasse 27
9001 St.Gallen
T 058 229 35 70
F 058 229 39 62
info.gdgs@sg.ch
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 1. Dezember 2011

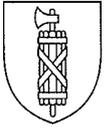
Informationsschreiben 2011/1 betreffend Ersatzleistungen der politischen Gemeinden

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Auf den 1. Januar 2012 werden die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vom 19. März 2010 und der IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (sGS 331.11; abgekürzt EG-KVG) in Kraft treten. Dadurch ergeben sich im Bereich der Ersatzleistungen grundlegende Änderungen. Gerne informieren wir Sie über diese Neuerungen.

1 Finanzierung der nicht anrechenbaren Ersatzleistungen

Im November 2011 hat der Kantonsrat den IV. Nachtrag zum EG-KVG (Sammelvorlage I zur Umsetzung der Massnahmen zur Bereinigung des strukturellen Defizits des Staatshaushalts durch Gesetzesänderungen [22.11.07]) verabschiedet. Mit dem IV. Nachtrag zum EG-KVG werden den Gemeinden die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen (Kostenbeteiligungen und Betreuungskosten im Rahmen der Sozialhilfe, der Mutterschaftsbeiträge und aufgrund von Pfändungsverlustscheinen) ab dem Jahr 2012 nicht mehr durch den Kanton erstattet. Weil die Gemeinden im Jahr 2011 «nur» die Ersatzleistungen für die Zeit vom 1. Dezember 2010 bis 30. November 2011 abrechnen, können die nicht anrechenbaren Ersatzleistungen für den Monat Dezember 2011 im Jahr 2012 (im Rahmen der Abrechnung der Ersatzleistungen für die Zeit vom 1. Dezember 2011 bis 30. November 2012) geltend gemacht werden. Rückerstattungsberechtigt sind nur Betreuungskosten und Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), welche von der Gemeinde bis zum 31. Dezember 2011 übernommen wurden. Es wird auf das Datum abgestellt, an welchem der Pfändungsverlustschein bzw. die Leistungsabrechnung des Krankenversicherers bei der Gemeinde eingereicht wird. Damit werden Kostenbeteiligungen für medizinische Behandlungen, die noch im Dezember 2011 erfolgt sind, nicht vergütet, wenn sie vom Krankenversicherer erst nach dem 31. Dezember 2011 geltend gemacht werden.



2 KVG-Teilrevision vom 19. März 2010

Mit der KVG-Teilrevision vom 19. März 2010 ergeben sich auf den 1. Januar 2012 mehrere grundlegende Änderungen. Diese betreffen die Auszahlung der Prämienverbilligung (IPV), die Leistungssistierung, die Übernahme von Pfändungsverlustscheinen und OKP-Ausständen beim Eintritt in die Sozialhilfe durch die Gemeinden.

Die Umsetzung der KVG-Teilrevision vom 19. März 2010 bildet Gegenstand des V. Nachtrags zum EG-KVG (22.11.16). Die erste Lesung durch den Kantonsrat ist für die Februar-Session 2012 und die zweite Lesung für die April-Session 2012 geplant. Die Regelungen des V. Nachtrags zum EG-KVG zur Übernahme der uneinbringlichen Prämien sollen rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden.

2.1 Auszahlung der IPV

Die Kantone werden mit der KVG-Teilrevision verpflichtet, die IPV (ordentliche IPV, IPV für Beziehende von Ergänzungsleistungen und von Sozialhilfe) innert zwei Jahren an die Krankenversicherer auszusahlen. Eine Auszahlung der IPV an die Versicherten ist damit ab dem 1. Januar 2014 nicht mehr zulässig. Mit den bundesrechtlichen Vorgaben soll eine Zweckentfremdung der IPV vermieden und das Inkassorisiko für OKP-Prämien reduziert werden.

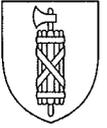
Obwohl dem Kanton St.Gallen eine vollständige Umsetzung dieser Vorgaben auf den 1. Januar 2012 nicht möglich ist, sind die Gemeinden angehalten, die IPV für Sozialhilfebeziehende bereits ab dem 1. Januar 2012 ausschliesslich an die Krankenversicherer auszusahlen.

2.2 Aufhebung der Leistungssistierung

Mit der KVG-Teilrevision wird das System der Leistungssistierung auf den 1. Januar 2012 bzw. für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände aufgehoben. Nach bisherigem Recht verfügte Leistungssistierungen (für bis zum 31. Dezember 2011 fällige OKP-Ausstände) bleiben bis zur Bezahlung der Ausstände bestehen, entfalten jedoch für ab dem 1. Januar 2012 erbrachte OKP-Leistungen keine Wirkung mehr. Damit muss die OKP ab dem 1. Januar 2012 erbrachte kassenpflichtige Leistungen in jedem Fall bzw. auch dann vergüten, wenn Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP ausstehend sind.

Der Kanton hat jedoch die Möglichkeit, auf den Wegfall der Leistungssistierung zu verzichten und Versicherte, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste zu erfassen. Mit der Motion 42.11.02 (Liste von säumigen Zahlern und Zahlerrinnen von Krankenkassenprämien) beauftragte der Kantonsrat die Regierung, die gesetzlichen Grundlagen für die Führung einer Liste der betriebenen OKP-Versicherten zu schaffen. Aufgrund der notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Änderung des EG-KVG und des parlamentarischen Verfahrens ist die Einführung einer Liste der betriebenen Versicherten auf den 1. Januar 2012 nicht möglich. Damit wird das System der Leistungssistierung auf den 1. Januar 2012 auch im Kanton St.Gallen (vorübergehend) wegfallen.

Bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, konnten die Gemeinden nach den bisher geltenden Regelungen OKP-Ausstände bereits vor Vorliegen eines Verlustscheines über-



nehmen, wenn der Krankenversicherer aufgrund einer Leistungssistierung für einen anstehenden Spital- oder Klinikaufenthalt keine Kostengutsprache erteilt hat. Diese Regelung wird aufgrund des Wegfalls der Leistungssistierung auf den 1. Januar 2012 aufgehoben. Damit sind OKP-Ausstände von Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, in jedem Fall erst bei Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins durch die Gemeinden zu übernehmen.

2.3 Übernahme von Pfändungsverlustscheinen durch die Gemeinde

Mit der KVG-Teilrevision werden die Kantone verpflichtet, 85 Prozent der mit Verlustscheinen oder Verlustscheinen gleichgesetzten Rechtstiteln ausgewiesenen (ab dem 1. Januar 2012 fälligen) OKP-Ausstände zu übernehmen. Die Krankenversicherer machen die uneinbringlichen (ab dem 1. Januar 2012 fälligen) OKP-Ausstände bei einer (zentralen) kantonalen Behörde geltend. Die Richtigkeit dieser Forderungen ist von einer vom Kanton zu bezeichnenden Revisionsstelle zu bestätigen.

Aufgrund der Anforderungen des KVG, wonach Verlustscheinforderungen für ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände von einer (zentralen) kantonalen Behörde zu übernehmen sind, wird der bisherige Zuständigkeitsbereich der Gemeinden eingegrenzt. In der Folge müssen die Gemeinden nur noch Pfändungsverlustscheine für bis zum 31. Dezember 2011 fällige Prämien und Kostenbeteiligungen der OKP (einschliesslich Betriebskosten und Verzugszinsen auf fälligen OKP-Prämien) übernehmen.

Bezüglich der Fälligkeit der OKP-Prämien ist zu berücksichtigen, dass die Prämien im Voraus und in der Regel monatlich zu bezahlen sind (Art. 90 der Verordnung über die Krankenversicherung [SR 832.102; abgekürzt KVV]). Da das Bundesrecht darüber hinaus zu den Zahlungsmodalitäten nichts normiert, können die Versicherer die Fälligkeit der Prämien in den Versicherungsbedingungen autonom regeln. Fehlt eine Vorschrift, so ist die OKP-Prämie aufgrund des Vorauszahlungsgebots von Art. 90 KVV bis spätestens am Ersten des Monats zu entrichten, für welchen die Prämie geschuldet ist. Jährliche, halbjährliche, quartalsweise oder andere Zahlungsintervalle sind dabei möglich.

Nach den bisherigen Bestimmungen mussten die Gemeinden auch Pfändungsverlustscheine von Zuzügerinnen und Zuzügern übernehmen. Mit dem V. Nachtrag zum EG-KVG ist neu vorgesehen, Pfändungsverlustscheine für OKP-Ausstände von Zuzügerinnen und Zuzügern, die vor der Zeit der Wohnsitznahme im Kanton St.Gallen entstanden sind bzw. deren erstmalige Betreibung in einem anderen Kanton angehoben wurde, nicht mehr zu übernehmen. Dies soll auch dann der Fall sein, wenn für solche OKP-Ausstände im Rahmen der Verlustscheinbewirtschaftung von einem st.gallischen Betreibungsamt ein neuer Pfändungsverlustschein ausgestellt wird. Die mit dem V. Nachtrag zum EG-KVG vorgeschlagene Bestimmung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt soll die Übernahme von Pfändungsverlustscheinen von Zuzügerinnen und Zuzügern durch die Gemeinden formlos sistiert werden.

2.4 Übernahme von beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehenden OKP-Ausständen

Mit dem V. Nachtrag zum EG-KVG sollen rechtskräftige Verfügungen über die Leistung von finanzieller Sozialhilfe rückwirkend auf den 1. Januar 2012 den Verlustscheinen gleichgesetzt werden. Dies hat zur Folge, dass die Krankenversicherer beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehende, ab dem 1. Januar 2012 fällige OKP-Ausstände direkt mit der



(zentralen) kantonalen Behörde abrechnen können. Die Gemeinden sollen beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehende OKP-Ausstände deshalb neu nur noch übernehmen, wenn es sich um bis zum 31. Dezember 2011 fällige Ausstände handelt. Die Übernahme der beim Eintritt in die Sozialhilfe bestehenden, ab dem 1. Januar 2012 fälligen OKP-Ausstände durch die Gemeinden soll bis zum rückwirkenden Inkrafttreten des V. Nachtrags zum EG-KVG formlos sistiert werden.

Das Handbuch zum Thema Ersatzleistungen wurde aufgrund der ab dem 1. Januar 2012 zu beachtenden Neuregelungen grundlegend überarbeitet (siehe Beilage). Die aktuelle Fassung des Handbuchs finden Sie auch auf der Webseite des Kantons St.Gallen unter der Rubrik Gesundheit & Soziales, Formulare und Merkblätter GD (formulare.gesundheit.sg.ch).

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin im Gesundheitsdepartement, Frau Yvonne Dietrich, Telefon 058 229 35 74 (Mail-Adresse: yvonne.dietrich@sg.ch).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung dieser Neuerungen bei den Ersatzleistungen.

Freundliche Grüsse

Heidi Hanselmann
Regierungsrätin



Beilage

- Handbuch zum Thema Ersatzleistungen (Stand 1. Januar 2012)

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kompetenzzentrum Integration, Gleichstellung und Projekte, Herr Beda Meier, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, St.Leonhard-Strasse 40, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herr Roger Hochreutener, Rathaus, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe (KOS), Herr Kurt Felder, Sozialamt, St.Gallerstrasse 40, 8645 Jona
- santésuisse, Standort Zürich, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herr Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Verwaltungsrechenzentrum AG, St.Leonhard-Strasse 80, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / BU